

SPORTÄRZTEBUND BREMEN e.V.



**Der Sportärztebund Bremen e.V. ist Mitglied und Landesverband im
Deutscher Sportärztebund e.V.
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SPORTMEDIZIN UND PRÄVENTION (DGSP)**

**Gegründet 1912 als Deutsches Reichskomitee für die wissenschaftliche
Erforschung des Sportes und der Leibesübungen**

Satzung des Sportärztebundes Bremen e.V.

1. Sitz des Bundes, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Sportärztebund Bremen hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Bundes

Der Sportärztebund Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Zu den Aufgaben gehören die Förderung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich; besondere Bedeutung hat hier die Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung durch Sport und Bewegung im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dazu gehören die Organisation sportärztlicher Untersuchungen und Beratungen zur Förderung von Bewegung, und gemeinsamer Gedankenaustausch über wissenschaftliche und praktische Fragen des Sports.

Weiter gehören dazu die Förderung sportmedizinischer Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen¹, Ärzten und Angehörigen medizinischer Assistenzberufe sowie sonstiger im Bereich des Sportes Tätiger zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege

und

Förderung von Bewegung, Spiel und Sport durch sportmedizinische Betreuung, Beratung und Begleitung als wichtige Präventions- und Therapiemaßnahme

und

Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping, dadurch, dass er jegliche Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit der DGSP und dem DOSB für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern im Sinne von Gender Mainstreaming zu fördern und zu ermöglichen.

Der Sportärztebund Bremen ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 2 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

¹ Alle männlichen Personenbezeichnungen schließen im weiteren die weiblichen ein und umgekehrt

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden. Parteipolitische, religiöse oder ethnische Gesichtspunkte sind ausgeschlossen.

Von jedem Mitglied wird die Übernahme des sportärztlichen Unfalldienstes in Vereinen und Veranstaltungen nach den Anweisungen des Sportärztebundes Bremen und die Mitarbeit in den regelmäßigen einberufenen Tagungen des Bundes erwartet.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

PhysiotherapeutInnen,

SportwissenschaftlerInnen,

SportlehrerInnen

und Angehörige von medizinischen Berufen, die der Sportmedizin verbunden sind, sowie andere Einrichtungen als korporative Mitglieder wie z.B. Institute. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von einer Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann gemeinsam mit einem anderen Vorstandmitglied des Bundes gerichtlich und

außergerichtlich vertreten. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse aus **maximal 5** Mitgliedern gebildet werden. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Ein Vorstandsmitglied wird Schatzmeister(in) sein, ein weiteres Fort- und Weiterbildungsbeauftragte(r).

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Bundes, verwaltet das Vermögen des Bundes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand hat alljährlich Rechnung über die Kassenverwaltung abzulegen. Die jährliche Abrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

Der Vorstand ist zuständig, um wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung Sanktionen zu verhängen. Näheres wird in der Anti-Doping-Ordnung geregelt.

Allen ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

6. Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine vom Vorstand zu berufende Hauptmitgliederversammlung (MV) statt, in der die Kassenrechnung zur Genehmigung vorgelegt wird und die Wahlen vorgenommen werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so oft es ihm nötig erscheint.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand **auch** innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Brief, Email, FAX oder andere elektronische Verfahren geschehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist von einer vom Vorstand zu bestimmenden geeigneten Person ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die MV wählt auch 2 Revisoren, die für 4 Jahre tätig sein sollen. Die Revisoren prüfen 1 x jährlich vor der ordentlichen MV die Buchhaltung und die Kasse.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können aus dem Bund ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Bundes zuwider handeln.

Ein Mitglied, dessen Ausschließung beantragt ist, hat das Recht, sich zu diesem Antrag zu äußern, bevor der Vorstand entscheidet.

Gegen die Ausschließung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzureichen ist.

8. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Austritt ist spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu beantragen.

Ein freiwillig ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anteil am Geschäftsvermögen, hat aber den Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

9. Satzungsänderung

Für eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und der Zwecke und Aufgaben des Bundes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrages auf Satzungsänderung kann auch brieflich, per Email, FAX oder anderer elektronischer Verfahren erfolgen. Die Briefe, Emails, Faxe oder andere elektronische Dokumente mit der Stimmabgabe müssen vor der Abstimmung in der Versammlung im Originalausdruck vorliegen und sie dürfen erst nach der Abstimmung geöffnet bzw. bekanntgegeben werden.

10. Auflösung des Bundes

Der Bund kann durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke einer weiteren gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Sportförderung zu.

Logo



Beschlossen von der MV am 07.05. im Jahr 2014

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer VR 2340 HB am 05.04.2017